

RS UVS Niederösterreich 2002/11/05 Senat-GF-01-2062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2002

Rechtssatz

Soweit der Berufungswerber die Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Beatmung auf seine Zahnprothese zurückführt, vermag ihm dieses Vorbringen nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil es ? wenn eine derartige Beeinträchtigung tatsächlich gegeben gewesen wäre ? Sache des Berufungswerbers gewesen wäre, zwecks Durchführung des Alkomattests die Zahnprothese aus dem Mund zu entfernen. Dass ihm dies nicht möglich gewesen wäre, wird nicht einmal vom Berufungswerber behauptet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at